

StPO. Danach ist, wenn der Angeklagte freigesprochen ist, die Wiederaufnahme des Verfahrens dann nicht mehr möglich, wenn seit der Rechtskraft des Urteils fünf Jahre vergangen sind. Diese zeitliche Begrenzung ergibt sich aus dem Wesen unseres sozialistischen Strafprozesses. Wenn im Fall eines Freispruchs nach mehr als fünf Jahren auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel berechnete Zweifel an der Richtigkeit der ergangenen Entscheidung aufkommen, so dürfte dennoch kaum ein gesellschaftliches Interesse an der Wiederaufnahme des Verfahrens und an der nachträglichen Verurteilung bestehen.

II. Die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens

Die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens ist ausschließlich Aufgabe des Staatsanwalts. Diese Aufgabe erwächst ihm aus seiner Pflicht, die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf allen Gebieten zu garantieren und ihre Einhaltung von allen Staatsorganen und Bürgern zu fordern.

Die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens kann aus eigener Entschließung des Staatsanwalts erfolgen. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Staatsanwalt im Zusammenhang mit einer anderen Straf- und Zivilsache oder auch im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit von dem Vorhandensein neuer Tatsachen und Beweismittel Kenntnis erhält. Die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens durch den Staatsanwalt ist auch auf Grund eines Gesuches möglich. Zur Einreichung dieses Gesuches sind der Angeklagte oder sein gesetzlicher Vertreter und nach dem Tode des Angeklagten der Ehegatte, die Eltern des Verstorbenen, seine Kinder oder Geschwister berechnete (§ 319 Abs. 2 StPO). Ein Wiederaufnahmeverfahren nach dem Tode des Verurteilten ist nur zu seinen Gunsten möglich. Das Gesuch selbst ist an keine Form gebunden. Es darf sich aber in seiner Begründung nicht auf bloße Vermutungen stützen. In ihm müssen vielmehr die Tatsachen und Beweismittel angegeben werden, die nach Meinung des Antragsberechtigten die Wiederaufnahme rechtfertigen und die dann zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens gemacht werden.

III. Die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens

1. Das Ermittlungsverfahren

Bevor der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens beim Gericht gestellt wird, leitet der Staatsanwalt ein Ermittlungsverfahren